

In Sachen

  
werde ich für die Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung


b e a n t r a g e n,

den Antrag des Antragstellers vom 20.11.00 zurückzuweisen.

In der Sache ist wie folgt zu erwidern:

I.

Gegenüber der Situation vom 18.07.00, in der die Parteien die Vereinbarung über das Aufenthaltsbestimmungsrecht trafen, hat sich bislang keine nachteilige Veränderung zu Ungunsten der Kinder ergeben. Insbesondere leistet die Antragsgegnerin die Betreuung in einem Umfang, wie sie ihn in der Verhandlung wie auch im Schriftsatz vom 18.05.00 im einzelnen dargestellt hatte.

Die Kinder können nun, da bei der Antragsgegnerin untergebracht, ausschlafen und werden nicht vom Antragsteller verfrüht aus dem Bett gerissen. Dieser Mißstand würde wiederum eintreten, wenn der Antragsteller zur Halbtagsarbeit überginge und wie bisher am Freitag jeweils der Fall, schon um 5.30 Uhr morgens aufstehen müßte. Die Kinder finden sich nunmehr in einem dementsprechend ausgeruhten Zustand in der Kindertagesstätte bzw. in der Vorschule ein. Das Jugendamt wird über eine Rückfrage bei der  Kindertagesstätte auch bestätigt finden, daß sich beide Kinder seit dem Monat Mai dieses Jahres positiv entwickelt und vor allem stabilisiert haben. Des gleichen wird das Jugendamt auch durch die Aussagen der Kindergärtnerinnen bestätigt finden, daß die Antragsgegnerin beide Kinder ohne jede Ausnahme immer korrekt und sauber einkleidet und ihnen vor allem auch Schuhe in der richtigen Größe anzieht. Die Kinder weisen nicht die geringste Spur irgendeiner Vernachlässigung auf.

In der Vergangenheit, d.h. vor dem Monat August 2000 mag es durchaus einmal vorgekommen sein, daß eines der Kinder zu große oder zu kleine Schuhe getragen hatte. Das jedoch nur deswegen, weil die Schuhe in verschiedenen Wohnungen verteilt waren, einenteils beim Antragsteller, andernteils bei der Großmutter und zum letzten Teil dann schließlich bei der Antragsgegnerin. Wenn eines der Kinder Sandalen anziehen wollte oder wegen des Spielens im Dreck draußen Stiefel benötigte, war es mitunter der Fall, daß die Antragsgegnerin gerade nicht die richtige Größe dieses speziellen Schuhwerks vorrätig hatte, sie sich dann mit zu kleinen Sandalen für [REDACTED] oder mit zu großen Stiefeln für [REDACTED] behelfen mußte. In diese Notsituation gerät die Antragsgegnerin nicht mehr, seit die Kinder sich überwiegend bei ihr aufhalten. Nunmehr sind sämtliche Schuhe bei ihr an einem Platz.

Wenn der Antragsteller die Kinder abholt, kommen sie mitunter vom Spielplatz oder direkt aus dem Garten und sind dann häufig bei schlechtem Wetter verschmutzt. Daß Kinder sich beim Spielen schmutzig machen können oder gar dürfen, leuchtet ihrem überpingeligen Vater nicht ein. Offenbar sollen die Kinder seiner Auffassung nach steril aufwachsen.

Auch wenn die Kinderkleidung aus zweiter oder dritter Hand stammt, so ist sie nur kurzfristig von anderen Verwandten zuvor getragen worden. Es handelt sich überwiegend um Markenqualität. Was die Spielsachen anbetrifft, sind sie ebenfalls ausreichend.

Von zwei Ausnahmen geringen Umfangs abgesehen, hält sich die Antragstellerin die Nachmittage in der Zeit von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr von Arbeit frei. Eine Ausnahme gilt für den Montag während der Kurssaison. An insgesamt 16 Montagen pro Jahr hält sie einen 1 ½ stündigen Kurs. Während dessen hält sich Jan am Montag in der Nachmittagsschule von 13.45 Uhr bis 15.45 Uhr auf. Ab 16.00 Uhr ist sie dann wieder verfügbar. Am Dienstagnachmittag gibt sie einen Rheumaschwimmkurs, wozu sie die Kinder jedoch mitführen kann. Dieser einstündige Kurs findet 20 mal im Jahr statt. Ab 19.00 Uhr übernimmt die Betreuung der Kinder wie schon seit rund 1 ½ Jahren der Fall, Frau [REDACTED]. Sie bringt die Kinder dann alsbald ins Bett, so daß sie die Mutter nur kurzzeitig nicht zur Verfügung haben. Frau [REDACTED] ist auch sonst als Zugehfrau im Haushalt der Antragsgegnerin tätig. Da selbst Mutter mehrerer Kinder, versteht sie sich sehr gut im Umgang mit den beiden Söhnen der Parteien.

Daß die Antragsgegnerin die Nachmittagskurse gibt und abends ab 19.00 Uhr regelmäßig arbeitet, war schon längst vor der Vereinbarung der Fall und gegenüber dem Gericht wie auch gegenüber dem Antragsteller offengelegt. Die Antragsgegnerin hat ihre Arbeitszeiten an die Schulzeiten angepaßt. Sie beginnt nur einmal in der Woche, nämlich mittwochs, um 7.30 Uhr mit der Arbeit in der Praxis. Das deswegen, weil [REDACTED] an diesem Tag früher zur Schule gehen muß. [REDACTED] befindet sich an diesem Tag schon ab 7.00 Uhr in der Kindertagesstätte.

Die Antragsgegnerin mag zwar aufgrund ihrer selbständigen Berufstätigkeit einer Streßbelastung ausgesetzt sein. Dennoch versteht sie es, mit den Kindern ebenso konzentriert umzugehen wie mit ihren Patienten. Nicht anders läßt sich die Entwicklung der Kinder zum Besseren hin erklären. Der Antragsteller hingegen kann sich von seinen psychischen Belastungen nicht frei machen. Noch immer hat er es nicht gelernt, die notwendigsten Dinge mit der Antragsgegnerin zu bereeden. Treffen die Parteien im Zusammenhang mit den Besuchen zusammen, grüßt der Antragsteller sie selbst in Gegenwart der Kinder nicht und schaut ostentativ von ihr weg. Nur wenn er Wünsche oder Forderungen anbringen will, weiß er die Antragsgegnerin anzusprechen. Wünscht er beispielsweise, daß die Kinder bei dieser oder jener Gelegenheit außerhalb des Besuchsturnus einmal bei ihm übernachten sollten, bricht er dann das Gespräch schnell wieder ab, wenn es um die Frage geht, wie die Rückbringung der Kinder nach seinem frühmorgendlichen Aufstehen organisiert werden soll. Hierauf angesprochen, legt er den Telefonhörer auf.

Diese Haltung des Antragstellers kann den Kindern nicht verborgen bleiben. Daß er ihre Mutter selbst als Gesprächspartnerin ablehnt, muß sie in schmerzhafter Weise belasten.

Im Vordergrund stehende Bezugsperson für die Kinder war, ist und bleibt die Antragsgegnerin. In den ersten Jahren nach der Geburt kümmerte sich deutlich überwiegend die Antragsgegnerin um die Kinder. Sie stillte beide Kinder jeweils ein Jahr. Nicht er fütterte, wickelte oder badete sie, sondern die Antragsgegnerin. Der Antragsteller weiß bis heute noch nicht, wie ein Kinderbrei zubereitet wird. Nur in Ausnahmefällen griff er ihr bei der Versorgung der Kinder unter die Arme. Er war selbst während seiner Arbeitslosigkeit nicht einmal in der Lage, die Kinder nachmittags stundenweise alleine zu betreuen, wenn die vom nächtlichen Stillen ermüdete Antragsgegnerin eine Ruhepause haben wollte. Als sie später stundenweise arbeitete, mußte sie jeweils Frau [REDACTED] als Babysitter heranziehen. Zu sehr war der Antragsgegner mit seinen Fortbildungsaktivitäten und seinen Nebenbeschäftigungen befaßt, als daß er sich für die Kinder freimachen konnte. Ernst wurde für ihn die Situation ab Mai 1997, als die Antragsgegnerin aus finanziellen Gründen eine regelmäßige Tätigkeit wieder aufnehmen mußte. Allein in der Zeit von Mai bis zum 13.10.97 versorgte der Antragsteller die Kinder tagsüber, während sie des Abends und nachts von der Antragstellerin betreut wurden. Ab dem 14.10.97 war dann der Antragsteller bei der Kriminalpolizei in VS-Schwenningen ganztags und ab 01.09.98 beim Landeskriminalamt in Stuttgart tätig. In der Zeit von Oktober 1997 bis zum September 1998 ließ sich die Betreuung der Kinder nur schwerlich organisieren, hatte es doch der Antragsteller unsinnigerweise abgelehnt, die ab September 1997 zur Verfügung stehenden Plätze in der Kindertagesstätte anzunehmen. Wieder zur Verfügung standen die Plätze erst ab September 1998.

Die Kinder mußten nie hinter irgend welchen finanziellen Entscheidungen der Antragsgegnerin zurückstehen. Den Einbau des Kachelofens hatte der Antragsteller mitbefürwortet. Er war bereits Ende 1996, bevor die Beziehung der Parteien zerbrach, in die Ehwohnung eingebaut. Zu jenem Zeitpunkt hatte die Antragsgegnerin ebenfalls mit Zustimmung des Antragstellers die Einbauküche bestellt. Sie fiel deswegen so teuer aus, weil die Einbauküche den schrägverlaufenden Wänden des Altbaus angepaßt werden mußte.

Die bisherigen Investitionen in den Altbau waren alle unabweisbar notwendig. Sie sind im Interesse auch der Kinder ausgefallen. Denn sie wohnen bei der Antragsgegnerin weitaus großzügiger als in der Mietwohnung des Antragstellers.

### III.

Der Antragsteller möchte sich vergegenwärtigen, daß er in Bezug auf seine angebliche Betreuung der Söhne als Kleinkinder falsche Angaben an Eides statt versichert. Des gleichen auch in Bezug auf seine Behauptung, Ausgangspunkt der Vereinbarung sei gewesen, daß den Kindern keine Fremdbetreuung zugemutet werden sollte. Es stand nämlich bei der Vereinbarung fest, daß die Antragsgegnerin die abendliche Betreuung der Kinder weiterhin Frau [REDACTED] überlassen mußte, weil sie wegen der Kurse von 19.00 Uhr bis 21.15 Uhr jeweils unterwegs ist. Frau [REDACTED] bildet aufgrund der nunmehr 1 ½ jährigen Betreuung eine konstante Bezugsperson für die Kinder. Deren Einbeziehung in die Familie wirkt sich für sie förderlich aus.

## Eidesstattliche Erklärung

Ich, [REDACTED] VS-Schwenningen bin über die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung durch Rechtsanwalt [REDACTED] unterrichtet worden. Über die Strafbarkeit falscher Aussagen belehrt, erkläre ich zur Vorlage an das Amtsgericht an E i d e s statt.

Das Vorbringen im Schriftsatz des Rechtsanwalts B. [REDACTED] vom 05.12.00 beruht auf meinen Angaben. Ich habe den Schriftsatz durchgelesen und kann bestätigen, daß er richtig und nach meiner Einschätzung vollständig ist.

VS-Schwenningen, den 05.12.00

[REDACTED]